

(2) Anerkannten Verfolgten des Naziregimes (VdN) werden ungeachtet der Höhe ihres Einkommens auf Antrag die Pauschbeträge gewährt, die Steuerpflichtige mit einer Körperbehinderung der Stufe III erhalten. Erhalten sie gleichzeitig wegen Körperbehinderung Pflegegeld, so kann der höhere Pauschbetrag abgezogen werden.

## § 4

**Umsatzsteuerpflichtiger Eigenverbrauch**

Bei der Besteuerung des Eigenverbrauchs gemäß § 1 Ziff. 2 des Umsatzsteuergesetzes tritt an die Stelle des vereinnahmten Entgelts der Wert, mit dem der entnommene Gegenstand für Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung zu bewerten ist.

**Schlußbestimmungen**

## § 5

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

## § 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 4. März 1954

**Die Regierung****der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Ministerium der Finanzen
Ulbricht	Dr. Loch
Stellvertreter des Ministerpräsidenten	Stellvertreter des Ministerpräsidenten

**Verordnung****über die Errichtung eines VEB Zahlenlotto.**

Vom 4. März 1954

## § 1

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik wird mit Wirkung vom 1. März 1954 ein Zahlenlotto eingeführt.

(& An dem Zahlenlotto können alle Bürger Deutschlands teilnehmen.

## § 2

(1) Zur Durchführung des Zahlenlottos wird der VEB Zahlenlotto errichtet. Der Sitz des VEB Zahlenlotto ist Leipzig.

(2) Der VEB Zahlenlotto untersteht der Aufsicht des Ministeriums der Finanzen.

## § 3

Der VEB Zahlenlotto ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums. Der VEB Zahlenlotto arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

## § 4

Der VEB Zahlenlotto wird von einem Direktor geleitet, der vom Ministerium der Finanzen berufen wird. Er vertritt den VEB Zahlenlotto gerichtlich und außergerichtlich.

## § 5

(1) Zur Gewinnausschüttung gelangen 60 % der eingezahlten Spieleinsätze.

(2) Zur Förderung des Nationalen Aufbauwerkes durch das Aufkommen aus dem Zahlenlotto wird die Lotteriesteuer auf 10% ermäßigt.

(3) Der Reinertrag wird entsprechend dem Aufkommen in den Bezirken anteilmäßig den Räten der Bezirke zur Förderung des Nationalen Aufbauwerkes vierteljährlich zur Verfügung gestellt.

(4) Der VEB Zahlenlotto hat als Sicherheitsfonds eine Rücklage von 4 % der Spieleinsätze zu bilden.

## § 6

Der VEB Zahlenlotto wird von der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer befreit.

## § 7

Für die Errichtung des VEB Zahlenlotto und die hiermit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen sind Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben nicht zu erheben.

## § 8

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium der Finanzen.

## § 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. März 1954

**Die Regierung****der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Ministerium der Finanzen
Ulbricht	Dr. Loch
Stellvertreter des Ministerpräsidenten	Stellvertreter des Ministerpräsidenten

**Erste Durchführungsbestimmung****zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954**

Vom 5. März 1954

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 205) und des § 37 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) wird bestimmt:

## § 1

Die für die Durchführung eines Einzelplanes Verantwortlichen und Verfügungsberechtigten sind berechtigt, mit Zustimmung des Ministers der Finanzen oder des Leiters der Finanzabteilung des örtlichen Organs

- in notwendigen Fällen Haushaltsmittel von einer nachgeordneten Einrichtung auf eine andere gleichartige Einrichtung zu übertragen (Einrichtungen, die im gleichen Kapitel geplant sind),
- Haushaltsmittel von einem Kapitel auf ein anderes Kapitel des gleichen Aufgabenbereiches innerhalb eines Einzelplanes zu übertragen, wenn die bei dem ersten Kapitel verbleibenden Beträge ausreichen, die im Plan vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen.

## § 2

(1) In den Haushaltsplänen der Ministerien und Staatssekretariate, der Bezirke, Kreise und Gemeinden sind innerhalb eines Kapitels im Einzelplan die Sachkonten der Sachkontengruppen 55, 60 und 75 gegenseitig deckungsfähig. Die für Werterhaltung und Neubeschaffung geplanten Mittel sind innerhalb der Aufgabenbereiche eines Einzelplanes deckungsfähig.

In Gemeinden unter 5000 Einwohnern sind die für Werterhaltung und Neubeschaffung geplanten Beträge ohne Einschränkung deckungsfähig.